KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5.10.2004
KOM(2004) 645 endgültig

2004/0227 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die sehr engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz in allen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereichen lassen es wünschenswert erscheinen, die statistische Zusammenarbeit zu intensivieren. Tatsächlich arbeitet Eurostat bereits seit vielen Jahren mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik zusammen. Eigentlich hätte diese Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolgen sollen. Die Schweiz hatte dieses Abkommen unterzeichnet, konnte es indessen nach einem Referendum mit negativen Ausgang 1992 nicht ratifizieren. Auch der Beitrittsantrag der Schweiz vom 20. Mai 1992 wurde auf Eis gelegt.

Seit der Nicht-Ratifizierung des EWR-Abkommens durch die Schweiz hat es informelle Vereinbarungen gegeben, in deren Rahmen die Schweiz aufgefordert wurde, als Beobachter an verschiedenen Sitzungen von geringerer Bedeutung (hauptsächlich Fachsitzungen) teilzunehmen; ausgenommen sind Zusammenkünfte auf höchster Ebene wie beispielsweise die Sitzungen des Ausschusses für das Statistische Programm, an denen die EWR/EFTA-Länder bei EWR-relevanten Themen als Vollmitglieder teilnehmen.

Nach dem negativen EWR-Referendum hat die Schweiz vorgeschlagen, die Beziehungen zur Europäischen Union auf der Grundlage sektoraler bilateraler Abkommen weiterzuentwickeln. Hierzu zählte auch ein Abkommen über die statistische Zusammenarbeit. Anlässlich der Unterzeichnung von sieben bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz am 21. Juni 1999 erklärten beide Parteien gemeinsam ihre Absicht, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an bestimmten statistischen Programmen der Gemeinschaft abzuschließen.

Im Jahr 2000 wurde die Kommission vom Rat ermächtigt, Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen. In den Verhandlungsleitlinien wurde festgelegt, dass das Abkommen auf dem mehrjährigen Statistischen Programm der Gemeinschaft und den Arbeiten zur Harmonisierung der Datenerhebung, der Systematiken, Definitionen und statistischen Methoden aufbauen sollte. Der Austausch von Mitarbeitern wurde vorgesehen. Überwacht werden sollte das Abkommen von einem gemischten Ausschuss.

In den darauf folgenden Jahren wurden Verhandlungen zwischen der Kommission und der Schweiz geführt, die am 25. Juni 2004 mit der Paraphierung des Abkommens durch die Generaldirektoren von Eurostat und dem schweizerischen Bundesamt für Statistik zum Abschluss gebracht wurden.

Dieses Abkommen liegt im Interesse beider Parteien. Aus der Sicht der EU stellt es sich so dar, dass die Schweiz bereits in vielerlei Hinsicht am Statistischen Programm der Gemeinschaft beteiligt ist (Teilnahme an bestimmten Fachsitzungen, Veröffentlichung von Daten über die Schweiz in EU-Publikationen usw.), ohne indessen einen finanziellen Beitrag zu leisten. Mit dem Abkommen würden die Beziehungen formalisiert werden. Die Schweiz würde am Europäischen Statistischen System beteiligt werden und einen Großteil des statistischen Besitzstandes *(acquis communautaire)* übernehmen. Die veranschlagten Teilnahmekosten übersteigen die Kosten, die der Schweiz im Rahmen des EWR-Abkommens entstanden wären; die Schweiz hätte einen nur unwesentlich geringeren Nutzen, als er den EWR/EFTA-Ländern zuteil wird.

Allerdings würden, obgleich die Schweiz am Statistischen Programm der Gemeinschaft teilnehmen könnte, Schweizer Teilnehmer nicht für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Frage kommen. Daher war es nicht erforderlich, Bestimmungen über die Finanzkontrolle in das Abkommen aufzunehmen.

Der Umfang des von der Schweiz zu übernehmenden *acquis communautaire* ist vergleichbar mit dem Inhalt des Anhangs XXI des EWR-Abkommens; technische Anpassungen und einige befristete Ausnahmeregelungen sollen der Schweiz die Gelegenheit geben, ihr statistisches System anzupassen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat die Kommission am 20. Juli 2000 ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen im Bereich der Statistik auszuhandeln.

(2) Die Verhandlungsleitlinien des Rates werden im Verhandlungsergebnis angemessen berücksichtigt.

(3) Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens zu einem späteren Zeitpunkt ist es angezeigt, das am 25. Juni 2004 paraphierte Abkommen zu unterzeichnen -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens zu einem späteren Zeitpunkt wird der Präsident des Rates hiermit ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik sowie die beigefügte Schlussakte im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1] ABl. C vom , S. .

2004/0227 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Satz und Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission[2],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 20. Juli 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen im Bereich der Statistik auszuhandeln.

(2) Gemäß dem Beschluss …/…/EG des Rates vom …..2004 und vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Abkommen am …..2004 im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

(3) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

---

2 ABl. C vom , S. .
3 ABl. C vom , S. .

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird in dem durch Artikel 3 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses wird, soweit es um Fragen im Zusammenhang mit dem finanziellen Beitrag der Schweiz oder um wesentliche Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Ausdehnung von Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Schweiz geht, auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt. Bei allen anderen Beschlüssen des Gemischten Ausschusses und bei Empfehlungen wird der Gemeinschaftsstandpunkt von der Kommission festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor[4].

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[4] Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

ANHANG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, nachstehend „die Schweiz“ genannt,

beide zusammen nachstehend „Vertragsparteien” genannt,

IN DEM BESTREBEN, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz im Bereich der Statistik zu verbessern und zu diesem Zweck mit dem vorliegenden Abkommen die Grundsätze und Bedingungen dieser Zusammenarbeit festzulegen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden sollten, um eine schrittweise Harmonisierung und die kohärente Entwicklung des rechtlichen Rahmens für die Datenerhebung, die Klassifikationen, Definitionen und Methoden in der Statistik sicherzustellen,

IN DER ERWÄGUNG, dass gemeinsame Vorschriften für die Erstellung von Statistiken im Gebiet der Gemeinschaft und der Schweiz aufgestellt werden sollten,

IN DER ÜBEREINSTIMMUNG, dass diese Regeln auf den in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften gründen sollten,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

1. Dieses Abkommen gilt für die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel, für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller für die bilaterale Zusammenarbeit relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken zu sorgen.

2. Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, in denen die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsebenen im Bereich der Statistik organisiert wird und die mit den Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang stehen.

3. Die Erstellung der Statistiken durch die Vertragsparteien erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung; der Wirtschaft dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Artikel 2

Rechtsakte im Bereich der Statistik

Die Rechtsakte, auf die in dem durch dieses Abkommen angepassten Anhang A Bezug genommen wird, sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Artikel 3

Gemischter Ausschuss

1. Es wird ein als „Statistikausschuss Gemeinschaft/Schweiz“ bezeichneter Ausschuss (nachstehend „Gemischter Ausschuss“ genannt) aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt.

   Er trägt für die Verwaltung dieses Abkommens und seine ordnungsgemäße Umsetzung Sorge. Dazu spricht er in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Empfehlungen aus und trifft Beschlüsse. Der Gemischte Ausschuss handelt in beiderseitigem Einvernehmen. Beschlüsse des Gemischten Ausschusses sind für die Vertragsparteien bindend.

2. Der Gemischte Ausschuss und der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989 eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) erfüllen ihre Aufgaben für die Zwecke dieses Abkommens auf gemeinsamen Sitzungen.

3. Der Gemischte Ausschuss beschließt seine Geschäftsordnung, die unter anderem die Modalitäten der Einberufung von Sitzungen, der Bestimmung des Vorsitzes und der Festlegung des Mandats des Vorsitzes regelt.

4. Der Gemischte Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

5. Eine Vertragspartei kann jederzeit ein Thema auf der Ebene des Gemischten Ausschusses zur Sprache bringen.

6. Zu jedem Beschluss wird der Zeitpunkt seiner Anwendung angegeben. Die Beschlüsse werden gegebenenfalls zur Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren jeweiligen Verfahren vorgelegt, und die Vertragsparteien verschaffen ihnen gemäß ihren eigenen Regeln Wirkung.

Artikel 4

Neue Rechtsvorschriften

1. Das Abkommen lässt das Recht jeder Vertragspartei unberührt, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Abkommens ihre Rechtsvorschriften zu einem von diesem Abkommen geregelten Sachverhalt einseitig zu ändern.

2. Vor der förmlichen Verabschiedung der neuen Rechtsvorschriften informieren und konsultieren die Vertragsparteien einander so umfassend wie möglich. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann ein vorläufiger Meinungsaustausch im Gemischten Ausschuss erfolgen.

3. Hat eine Vertragspartei eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften verabschiedet, informiert sie die andere Vertragspartei.

4. Der Gemischte Ausschuss

   – trifft einen Beschluss zur Änderung des Anhangs A und/oder des Anhangs B oder schlägt gegebenenfalls eine Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens vor, um darin – falls erforderlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit - die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften aufzunehmen,

   – oder trifft einen Beschluss, dass die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens vereinbar anzusehen sind,

   – oder beschließt eine andere Maßnahme zum Schutz des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens.

Artikel 5

Statistische Zusammenarbeit

1. Das in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken genannte Statistische Programm der Gemeinschaft, das regelmäßig durch Entscheidungen des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt wird, bildet den Rahmen für die von der Schweiz in der Laufzeit der einzelnen Programme durchzuführenden statistischen Maßnahmen. Alle Hauptbereiche und statistischen Themen des Statistischen Programms der Gemeinschaft gelten als relevant für die statistische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz und stehen der Schweiz zur uneingeschränkten Teilnahme offen.

2. In jedem Jahr wird ein spezifisches statistisches Jahresprogramm Gemeinschaft/Schweiz als Unterabteilung des jährlichen Arbeitsprogramms, das von der Kommission gemäß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung des jeweiligen Statistischen Programms der Gemeinschaft aufgestellt wird, und parallel zu diesem Arbeitsprogramm erarbeitet. Jedes statistische Jahresprogramm Gemeinschaft/Schweiz wird dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Es enthält insbesondere diejenigen Maßnahmen innerhalb der Themen des Programms, die relevant und für die statistische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz im Programmzeitraum prioritär sind.

3. Die statistischen Daten aus der Schweiz werden zur Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung an Eurostat übermittelt. Zu diesem Zweck arbeitet das schweizerische Bundesamt für Statistik eng mit Eurostat zusammen, damit sichergestellt wird, dass

die Daten aus der Schweiz ordnungsgemäß übermittelt und über die üblichen Vertriebskanäle als Teil der Statistik Gemeinschaft/Schweiz an die verschiedenen Benutzergruppen verbreitet werden.

Für die Handhabung von Statistiken aus der Schweiz gilt die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken.

4. Der Gemischte Ausschuss prüft die im Rahmen der statistischen Maßnahmen Gemeinschaft/Schweiz erzielten Fortschritte. Insbesondere beurteilt er, ob die in den ersten drei Jahren der Anwendung des Abkommens vorgesehenen Ziele, Prioritäten und Maßnahmen realisiert wurden. Er bewertet ferner, ob der Inhalt des Anhangs A dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Begriff der Relevanz hinreichend Rechnung trägt.

Artikel 6

Teilnahme

1. In der Schweiz niedergelassene Einrichtungen haben das Recht, mit denselben vertraglichen Rechten und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an von Eurostat verwalteten spezifischen Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen. Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz haben jedoch keinen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag von Eurostat.

2. Schweizerische Sachverständige können zu Eurostat abgeordnet werden. Die mit der Abordnung schweizerischer Sachverständiger zu Eurostat verbundenen Kosten, einschließlich Gehälter, Sozialversicherungskosten, Pensionsrückstellungen, Tagegelder und Reisekosten werden in vollem Umfang von der Schweiz getragen.

3. In der Europäischen Union niedergelassene Einrichtungen haben das Recht, mit denselben vertraglichen Rechten und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz an vom schweizerischen Bundesamt für Statistik verwalteten spezifischen Programmen teilzunehmen.

Artikel 7

Andere Formen der Zusammenarbeit

1. Zwischen dem schweizerischen Bundesamt für Statistik und Eurostat kann in gegenseitigem Einvernehmen ein Technologietransfer im Bereich der Statistik stattfinden.

2. Die Vertragsparteien können jegliche Informationen im Bereich der Statistik austauschen.

3. Die statistischen Dienste der Vertragsparteien können Beamte austauschen. Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft können ebenfalls Beamte mit der Schweiz austauschen. Unter welchen Bedingungen ein solcher Austausch stattfindet, wird direkt zwischen den beteiligten statistischen Diensten vereinbart.

Artikel 8

Finanzbestimmungen

1. Um die Kosten ihrer Teilnahme in vollem Umfang zu decken, leistet die Schweiz ab dem Inkrafttreten des Abkommens jährlich einen finanziellen Beitrag zum Statistischen Programm der Gemeinschaft.

2. Die Regeln für den finanziellen Beitrag der Schweiz sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 9

Nichtdiskriminierung

Im Anwendungsbereich dieses Abkommens ist unbeschadet besonderer Bestimmungen des Abkommens jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 10

Erfüllung der Verpflichtungen

Die Vertragsparteien ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Artikel 11

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12

Anwendungsgebiet

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags, sowie andererseits für das Gebiet der Schweiz.

Artikel 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren jeweils eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Es tritt am ersten Januar des Jahres in Kraft, das auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

2. Das Abkommen wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sofern nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums schriftlich gekündigt wird, gilt das Abkommen als auf unbegrenzte Zeit verlängert.

3. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 14

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu (…) am (…)

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

ANHANG A

RECHTSAKTE IM BEREICH DER STATISTIK

Sektorale Anpassung

1. In den Rechtsakten, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, umfasst der Begriff „Mitgliedstaat(en)" neben den in den entsprechenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gemeinten Ländern auch die Schweiz.

2. Bestimmungen darüber, wer die Kosten für die Durchführung von Erhebungen und ähnliche Kosten zu tragen hat, sind für die Zwecke dieses Abkommens nicht von Belang.

Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird

Unternehmensstatistik

– **397 R 0058**: Verordnung (EG, Euratom) des Rates Nr. 58/97 vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1), geändert durch:

– **398 R 0410:** Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 1),

– **32002 R 2056:** Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. L 317 vom 21.11.2002, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die ersten Berichtsjahre, für die von der Schweiz Statistiken erstellt werden, sind:

– für Anhang 1 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 11 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2002,

– für Anhang 2 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 10 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2002 für alle jährlichen Statistiken, das Kalenderjahr 2003 für die zweijährlichen Merkmale 20210 bis 20310, das Kalenderjahr 2002 für das dreijährliche Merkmal 23110, das Kalenderjahr 2004 für das vierjährliche Merkmal 16135, das Kalenderjahr 2003 für die vierjährlichen Merkmale 15420, 15441 und 15442,

– für Anhang 3 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 10 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2002 für alle jährlichen Statistiken, das Kalenderjahr 2002 für die auf Abteilung 52 bezogenen fünfjährlichen Merkmale, das Kalenderjahr 2003 für die auf Abteilung 51 bezogenen fünfjährlichen Merkmale, das Kalenderjahr 2005 für die auf Abteilung 50 bezogenen fünfjährlichen Merkmale,

– für Anhang 4 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 10 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2002 für alle jährlichen Statistiken, das

Kalenderjahr 2003 für die zweijährlichen Merkmale 20210 bis 20310, das Kalenderjahr 2002 für die vierjährlichen Merkmale 16131 und 16132, das Kalenderjahr 2003 für die dreijährlichen Merkmale 23110, 23120, 15420, 15441 und 15442,

– für Anhang 5 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 9 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2002,

– für Anhang 6 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 10 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2004,

– für Anhang 7 Abschnitt 5 (Erstes Berichtsjahr) und Abschnitt 10 (Übergangszeitraum) das Kalenderjahr 2003.

b) Für die Zwecke der Anhänge 1 bis 7 beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 der fünf Anhänge und gemäß den unter a) aufgeführten Änderungen höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

c) Für die Anhänge 1, 2, 3 und 4 ist die Schweiz von der Lieferung von Daten gemäß den unter a) aufgeführten Änderungen für die Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 ausgenommen.

d) Für Anhang 5 ist die Schweiz von der Lieferung von Daten gemäß den unter a) aufgeführten Änderungen für die Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 ausgenommen.

e) Für die Anhänge 6 und 7 ist die Schweiz von der Lieferung von Daten gemäß den unter a) aufgeführten Änderungen für die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006 ausgenommen.

f) Die Schweiz ist nicht an die in dieser Verordnung festgelegte regionale Gliederung der Daten gebunden.

g) Die Schweiz von der Lieferung von Daten auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 ausgenommen.

h) Die Schweiz ist von der Lieferung der nach der Verordnung geforderten Daten über fachliche Einheiten (FE) ausgenommen.

– **398 R 2700:** Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik (ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49), geändert durch:

  – **32002 R 2056:** Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. L 317 vom 21.11.2002, S. 1).

– **398 R 2701:** Verordnung (EG) Nr. 2701/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die zu erstellenden Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 81), geändert durch:

– **32002 R 2056:** Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. L 317 vom 21.11.2002, S. 1).

– **398 R 2702:** Verordnung (EG) Nr. 2702/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend das technische Format für die Übermittlung struktureller Unternehmensstatistiken (ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 102), geändert durch:

– **32002 R 2056:** Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. L 317 vom 21.11.2002, S. 1).

– **399 R 1618:** Verordnung (EG) Nr. 1618/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 über die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 11).

– **399 R 1225:** Verordnung (EG) Nr. 1225/99 der Kommission vom 27. Mai 1999 betreffend die Definition von Merkmalen der Statistik der Versicherungsdienstleistungen (ABl. L 154 vom 19.6.1999, S. 1).

– **399 R 1227:** Verordnung (EG) Nr. 1227/99 der Kommission vom 28. Mai 1999 betreffend das technische Format für die Übermittlung der Statistik der Versicherungsdienstleistungen (ABl. L 154 vom 19.6.1999, S. 75).

– **399 R 1228:** Verordnung (EG) Nr. 1228/99 der Kommission vom 28. Mai 1999 über die zu erstellenden Datenserien für die Statistik der Versicherungsdienstleistungen (ABl. L 154 vom 19.6.1999, S. 91).

– **398 R 1165**: Verordnung (EG) des Rates Nr. 1165/98 vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1), geändert durch:

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die Schweiz liefert Daten ab dem ersten Quartal 2007.

b) Die Schweiz von der Lieferung von Daten auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 ausgenommen.

– **32001 R 0586:** Verordnung (EG) Nr. 586/2001 der Kommission vom 26. März 2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken: Definition der industriellen Hauptgruppen (MIGS) (ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 11).

– **32001 R 588:** Verordnung (EG) Nr. 588/2001 der Kommission vom 26. März 2001 (ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 18).

– **393 R 2186:** Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die Schweiz setzt die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Verordnung nachzukommen, vor dem 1. Januar 2006 in Kraft.

b) Für die Schweiz findet Eintrag I (k) des Anhangs II der Verordnung keine Anwendung.

Verkehrs- und Tourismusstatistik

– **398 R 1172:** Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1), geändert durch:

  – **399 R 2691:** Verordnung (EG) Nr. 2691/99 der Kommission vom 17. Dezember 1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 39).

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

  Die Schweiz erfasst die nach dieser Verordnung geforderten Daten spätestens ab 2006.

– **32001 R 2163:** Verordnung (EG) Nr. 2163/2001 der Kommission vom 7. November 2001 über die technischen Modalitäten für die Übermittlung der Daten zur Statistik des Güterkraftverkehrs (ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 13).

– **32003 R 0006:** Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 45).

– **32003 R 0091:** Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (ABl. L 14 vom 21.1.2001, S. 1-15), geändert durch:

  – **32003 R 1192:** Verordnung (EG) Nr. 1192/2003 der Kommission vom 3. Juli 2003 (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 13).

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

  Die Schweiz erfasst die nach dieser Verordnung geforderten Daten spätestens ab 2006.

– **380 L 1119:** Richtlinie 80/1119/EWG des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (ABl. L 339 vom 15.12.1980, S. 30).

– **395 L 0064:** Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25), geändert durch:

  – **398 D 0385:** Entscheidung 98/385/EG der Kommission vom 13. Mai 1998 (ABl. L 174 vom 18.6.1998, S. 1),

  – **32000 D 0363:** Entscheidung 363/2000/EG der Kommission vom 28. April 2000 (ABl. L 132 vom 5.6.2000, S. 1).

– **32001 D 0423:** Entscheidung 2001/423/EG der Kommission vom 22. Mai 2001 über die Einzelheiten der Veröffentlichung oder Verbreitung der statistischen Daten, die gemäß der Richtlinie 95/64/EG des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs erhoben werden (ABl. L 151 vom 7.6.2001, S. 41).

– **32003 R 0437:** Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr (ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 1), geändert durch:

  – **32003 R 1358:** Verordnung (EG) Nr. 1358/2003 der Kommission vom 31. Juli 2003 (ABl. L 194 vom 1.8.2003, S. 9).

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

  Die Schweiz erfasst die nach dieser Verordnung geforderten Daten spätestens ab 2006.

– **393 D 0704:** Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Strassenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

– **395 L 0057:** Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

  Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

  Die Schweiz erfasst die nach dieser Richtlinie geforderten Daten spätestens ab 2007.

– **399 D 0035**: Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/57/EG des Rates über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 23).

Außenhandelsstatistik

– **395 R 1172:** Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10), geändert durch:

  – **397 R 0476:** Verordnung (EG) Nr. 476/97 des Rates vom 13. März 1997 (ABl. L 75 vom 15.3.1997, S. 1),

  – **398 R 0374:** Verordnung (EG) Nr. 374/98 des Rates vom 12. Februar 1998 (ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6).

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

  a) Das statistische Erhebungsgebiet der Schweiz umfasst das Zollgebiet der Schweiz.

b) Die Schweiz braucht keine Statistik des Handels zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu erstellen.

c) Für die in Artikel 8 Absatz 2 vorgeschriebene Benennung der Ware ist eine wenigstens sechsstellige Schlüsselnummer zu verwenden.

d) Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben h) und j) finden keine Anwendung.

e) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i): die Staatszugehörigkeit des die Grenze überschreitenden Beförderungsmittels ist nur für den Straßengüterverkehr anzugeben.

– **32000 R 1917:** Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14), geändert durch:

– **32001 R 1669:** Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 (ABl. L 224 vom 21.8.2001, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2454/96 in Artikel 6 Absatz 1 findet keine Anwendung.

b) An Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Schweiz gilt als „Ursprungsland“ das Herkunftsland der Waren gemäß den nationalen Ursprungsregeln“.

c) An Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Schweiz wird der „Zollwert“ gemäß den nationalen Regeln festgelegt.“

d) Artikel 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

e) Abschnitt 2 (Artikel 16-19) findet keine Anwendung.

– **32002 R 1779:** Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission vom 4. Oktober 2002 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6).

Statistische Grundsätze und Geheimhaltung

– **390 R 1588:** Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) An Artikel 2 wird die folgende Nummer angefügt:

"11. Personal des Büros des EFTA-Beraters für Statistik: in den Räumlichkeiten des SAEG tätiges Personal des EFTA-Sekretariats."

b) In Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „SAEG" durch „SAEG und des Büros des EFTA-Beraters für Statistik" ersetzt.

c) An Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die über das Büro des EFTA-Beraters für Statistik an das SAEG übermittelten vertraulichen statistischen Daten sind auch dem Personal dieses Büros zugänglich."

d) In Artikel 6 schließt der Ausdruck „SAEG" im Sinne dieses Abkommens das Büro des EFTA-Beraters für Statistik ein.

– **397 R 0322:** Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

– **32002 R 0831:** Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken - Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7).

Bevölkerungs- und Sozialstatistik

– **376 R 0311:** Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9. Februar 1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 1).

– **398 R 0577:** Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3), geändert durch:

  – **32002 R 1991:** Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 1),

  – **32002 R 2104:** Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Ungeachtet des Artikels 1 ist es der Schweiz gestattet, bis 2007 eine jährliche Erhebung durchzuführen.

b) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 4 ist für die Schweiz die Stichprobeneinheit eine Einzelperson, und die Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern können mindestens die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Merkmale umfassen.

– **32000 R 1575:** Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 16).

– **32000 R 1897:** Verordnung (EG) Nr. 1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit (ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 18).

– **32002 R 2104:** Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft und der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates im Hinblick auf die Liste der Variablen zur allgemeinen und beruflichen Bildung und auf die ab 2003 für die Datenübermittlung zu verwendende Kodierung dieser Variablen (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14).

– **32003 R 0246:** Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für den Zeitraum 2004-2006 (ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3).

– **399 R 0530:** Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die Schweiz erhebt die nach dieser Verordnung geforderten Daten erstmals 2008 für die Statistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten und 2006 für die Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste.

b) Für die Jahre 2006 und 2008 ist es der Schweiz gestattet, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) geforderten Daten auf der Basis von Unternehmen zu liefern.

– **32000 R 0452:** Verordnung (EG) Nr. 452/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Arbeitskostenstatistik (ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 53).

– **32000 R 1916:** Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 3).

– **399 R 1726:** Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 28).

– **32002 R 0072**: Verordnung (EG) Nr. 72/2002 der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Verdienststrukturstatistik (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 7).

– **32003 R 0450:** Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1), geändert durch:

  – **32003 R 1216:** Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 37).

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

  Die Schweiz erstellt die nach dieser Verordnung geforderten Daten erstmals Anfang des Jahres 2007 und danach für jedes Quartal.

– **32003 R 1177:** Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1).

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

  Die Schweiz erfasst die nach dieser Richtlinie geforderten Daten spätestens ab 2007.

Wirtschaftsstatistik

– **32003 R 1287:** Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen („BNE-Verordnung“) (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1).

– **395 R 2494:** Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

  Im Falle der Schweiz gilt die Verordnung nur für die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes für internationale Vergleiche. Für die Berechnung harmonisierter Verbraucherpreisindizes im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion ist sie nicht relevant.

  Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

  a) Artikel 2 Buchstabe c sowie die Bezugnahmen auf den VPI-EWU in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 finden keine Anwendung.

  b) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) findet keine Anwendung.

  c) Artikel 5 Absatz 2 findet keine Anwendung.

  d) Die Anhörung des EWI gemäß Artikel 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.

  e) Die Schweiz liefert die nach dieser Verordnung geforderten Daten spätestens ab dem Index für Januar 2007.

– **396 R 1749:** Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Massnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3), geändert durch:

  – **398 R 1687:** Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12).

  – **398 R 1688:** Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23).

– **396 R 2214:** Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8), geändert durch:

  – **399 R 1749:** Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 (ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1), geändert durch ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 59.

  – **399 R 1617:** Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9).

  – **32001 R 1920:** Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46), geändert durch ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34.

– **396 R 2223:** Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1), geändert durch:

  – **398 R 0448:** Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).

  – **32000 R 1500:** Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 (ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 3).

  – **32000 R 2516:** Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 1).

  – **32001 R 0995:** Verordnung (EG) Nr. 995/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 (ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 3).

  – **32001 R 2558:** Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 1).

  – **32002 R 0113:** Verordnung (EG) Nr. 113/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 (ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 3).

  – **32002 R 1889:** Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission vom 23. Oktober 2002 (ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 1).

– **32003 R 1267:** Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Der Schweiz wird gestattet, Daten nach institutionellen Einheiten zu erstellen, wenn in dieser Verordnung auf Wirtschaftsbereiche Bezug genommen wird.

b) Die Schweiz ist nicht an die in dieser Verordnung festgelegte regionale Gliederung der Daten gebunden.

c) Die Schweiz ist nicht an die in dieser Verordnung festgelegte Gliederung der Exporte und Importe von Dienstleistungen nach EU-Ländern und Drittländern gebunden.

d) Die Schweiz setzt die zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) erforderlichen Maßnahmen spätestens ab 2006 in Kraft.

e) In Anhang B („Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms „ESVG 95“ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern“) wird nach Punkt 15 (Island) Folgendes angefügt:

"16. SCHWEIZ

16.1 Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, jährlich und vierteljährlich	Übermittlung für die Jahre ab 1990	
2	Hauptaggregate für den Staat	Übermittlungsfrist: t+8 Monate Periodizität: jährlich Übermittlung für die Jahre ab 1990	unbefristet unbefristet
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Übermittlung für die Jahre ab 1990	
4	Exporte und Importe nach EU/Drittländern	Übermittlung für die Jahre ab 1998	
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Übermittlung für die Jahre ab 1990	
6	Finanzkonten nach institutionellen Sektoren	Übermittlung für die Jahre ab 1998	2006
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Übermittlung für die Jahre ab 1998	2006
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Übermittlungsfrist: t+18 Monate Übermittlung für die Jahre ab 1990	unbefristet
9	Steuereinnahmen nach Arten	Übermittlungsfrist: t+18 Monate Übermittlung für die Jahre ab 1998	unbefristet
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Keine regionale Gliederung	
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Übermittlung für die Jahre ab 2005 Keine Rückrechnungen	2007
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Keine regionale Gliederung	
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Keine regionale Gliederung	
14-22	Gemäß Ausnahme a) dieser Verordnung ist die Schweiz von der Lieferung von Daten für die Tabellen 14 bis 22 ausgenommen.		

– **398 D 0715:** Entscheidung 98/715/EG der Kommission vom 30. November 1998 zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung (ABl. L 340 vom 16.12.1998, S. 33).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 3 (Klassifikation der Methoden nach Gütern) findet für die Schweiz keine Anwendung.

– **397 D 0178:** Entscheidung 97/178/EG, Euratom der Kommission vom 10. Februar 1997 zur Festlegung einer Methodologie für den Übergang zwischen dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene der Europäischen Gemeinschaft 1995 (ESVG 95) und dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, 2. Auflage (ESVG, 2. Auflage) (ABl. L 75 vom 15.3.1997, S. 44).

– **397 R 2454:** Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24).

– **398 R 2646:** Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30).

– **399 R 1617:** Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9).

– **399 R 2166:** Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates vom 8. Oktober 1999 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1).

– **399 D 0622:** Entscheidung 1999/622/EG, Euratom der Kommission vom 8. September 1999 über die Behandlung von Mehrwertsteuer-Rückzahlungen an nichtsteuerpflichtige Einheiten und an steuerpflichtige Einheiten mit Bezug auf deren steuerbefreite Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. L 245 vom 17.9.1999, S. 51).

– **32000 R 2601:** Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16).

– **32000 R 2602:** Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von

Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16), geändert durch:

– **32001 R 1921:** Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission vom 28. September 2001 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49), geändert durch ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34.

– **32001 R 1920:** Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46), berichtigt durch ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34.

– **32001 R 1921:** Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 49), berichtigt durch ABl. L 295 vom 13.11. 2001, S. 34.

Nomenklaturen

– **390 R 3037:** Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), geändert durch:

– **393 R 0761:** Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

– **32002 R 0029:** Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

– **393 R 0696:** Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

– **393 R 3696:** Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1), geändert durch:

– **398 R 1232:** Verordnung (EG) Nr. 1232/98 der Kommission vom 17. Juni 1998 (ABl. L 177 vom 22.6.1998, S. 1).

– **32002 R 0204:** Verordnung (EG) Nr. 204/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. L 36 vom 6.2.2002, S. 1).

– **32003 R 1059:** Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Landwirtschaftsstatistik

– **396 L 0016:** Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 27).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Die Schweiz ist nicht an die in dieser Richtlinie festgelegte regionale Gliederung der Daten gebunden.

– **397 D 0080:** Entscheidung 97/80/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 24 vom 25.1.1997, S. 26), geändert durch:

  – **398 D 0582:** Entscheidung 98/582/EG des Rates vom 6. Oktober 1998 (ABl. L 281 vom 17.10.1998, S. 36).

– **388 R 0571:** Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1), geändert durch:

  – **396 R 2467:** Verordnung (EG) des Rates Nr. 2467/96 vom 17., Dezember 1996 (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 3).

  – **32002 R 143:** Verordnung (EG) der Kommission Nr. 143/2002 vom 24. Januar 2002 (ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 4 findet der Text ab den Worten „soweit sie örtlich von Bedeutung sind," bis „... die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne derselben Entscheidung." keine Anwendung.

b) b) In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte „Standarddeckungsbeitrag im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG" ersetzt durch:

„Standarddeckungsbeitrag - im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG oder zum Wert der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung".

c) Artikel 10, 12 und 13 sowie Anhang II finden keine Anwendung.

d) Die in den Artikeln 6, 7, 8, 9 und im Anhang I der Verordnung genannte Typologie gilt nicht für die Schweiz. Die Schweiz liefert jedoch die nötigen Zusatzinformationen, die eine Neuklassifizierung entsprechend dieser Typologie erlauben.

e) Ungeachtet der Bestimmungen der Verordnung ist es der Schweiz gestattet, die Erhebung im Mai durchzuführen und die Daten spätestens 18 Monate danach zu liefern.

– **390 R 0837:** Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1).

– **393 R 0959:** Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1).

– **32003 R 0296:** Verordnung (EG) Nr. 296/2003 der Kommission vom 17. Februar 2003 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 18).

Fischereistatistik

– **391 R 1382:** Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates vom 21. Mai 1991 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 133 vom 28.5.1991, S. 1), geändert durch:

  – **393 R 2104:** Verordnung (EWG) Nr. 2104/93 des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 1).

– **391 R 3880:** Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1), geändert durch:

  – **32001 R 1637:** Verordnung (EG) Nr. 1637/2001 der Kommission vom 23. Juli 2001 (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 20).

– **393 R 2018:** Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1), geändert durch:

  – **32001 R 1636:** Verordnung (EG) Nr. 1636/2001 der Kommission vom 23. Juli 2001 (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 1).

– **395 R 2597:** Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1), geändert durch:

  – **32001 R 1638:** Verordnung (EG) Nr. 1638/2001 der Kommission vom 24. Juli 2001 (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 29).

– **396 R 0788:** Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 1.5.1996, S. 1).

Energiestatistik

– **390 L 0377:** Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185 vom 17.7.1990, S. 16).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Die Schweiz setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 2006 nachzukommen.

ANHANG B

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ IM SINNE VON ARTIKEL 8 DIESES ABKOMMENS

1. Festlegung der finanziellen Beteiligung

1.1. Die Schweiz leistet jährlich einen finanziellen Beitrag zum Statistischen Pogramm der Gemeinschaft.

1.2. Dieser Beitrag beruht auf drei Elementen:

– den Gesamtkosten für Eurostat **[Cost]**

– der Zahl der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union **[# Members]**

– dem proportionalen Anteil des Statistischen Programms, für den eine Teilnahme der Schweiz vorgesehen ist **[prop]**.

1.3. Der finanzielle Beitrag berechnet sich wie folgt:

[Cost] * [prop] / [# Members]

1.4. Es gelten folgende Definitionen:

1.4.1. Die Gesamtkosten für Eurostat sind der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen im Politikbereich „Statistik“ (Titel 29) des Haushaltsplans der Gemeinschaft gemäß der Nomenklatur zur maßnahmenbezogenen Budgetierung. Sie umfassen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des Politikbereichs “Statistik“ (Ausgaben für Personal im aktiven Dienst, externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten sowie Unterstützungsausgaben für operative Tätigkeiten) sowie Finanzinterventionen für die Produktion der statistischen Information. **[Cost]**

1.4.2. Die Zahl der Mitgliedstaaten ist die Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Uniom am 1. Januar des betreffenden Jahres. **[# Members]**

1.4.3. Der proportionale Anteil des Statistischen Programms, für den eine Beteiligung der Schweiz vorgesehen ist, ist die von Eurostat geschätzte Summe der Mittel, die bei der Haushaltslinie 29 02 01 oder der nachfolgenden Linie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für diejenigen Module des Statistischen Jahresprogramms der Kommission eingesetzt sind, an denen die Schweiz beteiligt ist, geteilt durch den Gesamtbetrag aller bei der Haushaltslinie 29 02 01 oder der nachfolgenden Linie eingesetzten Mittel. **[prop]**

1.5. Sobald der Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das betreffende Jahr aufgestellt ist, wird ein Berechnungsentwurf für diesen Finanzbeitrag erstellt. Die endgültige Berechnung erfolgt unmittelbar nach der Feststellung des Gesamthaushaltsplans für das jeweilige Jahr.

2. Zahlung

2.1. Spätestens am 15. März und 15. Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung an die Schweiz für die Beteiligung im Rahmen dieses Abkommens. Darin sind folgende Zahlungen vorgesehen:

sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags bis zum 20. April und

sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags bis zum 15. Juli.

2.2. Die Beiträge der Schweiz werden in Euro berechnet und gezahlt.

2.3. Die Schweiz zahlt ihren Beitrag im Rahmen dieses Abkommens gemäß den in Absatz 1 festgelegten Fristen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen zu dem Satz erhoben, der dem Interbank Offered Rate (EURIBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der auf Seite 248 von Telerate angegeben wird. Dieser Satz erhöht sich bei weiterem Verzug um 1,5 % monatlich. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen werden jedoch nur für Beiträge fällig, die später als dreißig Tage nach den in Absatz 1 festgelegten Zahlungsfristen gezahlt werden.

2.4. Kosten, die schweizerischen Vertretern und Sachverständigen durch die Teilnahme an den von der Kommission im Rahmen dieses Abkommens einberufenen Sitzungen entstehen, werden von der Kommission nicht erstattet. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 werden die mit der Abordnung schweizerischer Sachverständiger zu Eurostat verbundenen Kosten in vollem Umfang von der Schweiz getragen.

Vorbehaltlich eines Abkommens zwischen Eurostat und dem schweizerischen Bundesamt für Statistik kann die Schweiz die Kosten für abgeordnete nationale Sachverständige von ihrem finanziellen Beitrag abziehen. Der Höchstbetrag, der je Beamten abgezogen werden kann, darf den Höchstbetrag, der für Beamte aus den EWR/EFTA-Ländern, die im Rahmen des EWR-Abkommens zu Eurostat abgeordnet werden, nicht übersteigen. Dieser Betrag wird jährlich festgelegt.

2.5. Die von der Schweiz geleisteten Zahlungen werden unter der entsprechenden Haushaltlinie des Einnahmenansatzes des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften als Haushaltseinnahmen verbucht. Für die Mittelverwaltung gilt die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

3. Bedingungen der Umsetzung

3.1. Der finanzielle Beitrag der Schweiz gemäß Artikel 8 dieses Abkommens bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.

3.2. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission im Rahmen der Haushaltsrechnung eine Bereinigung der Rechnung hinsichtlich der Beteiligung der Schweiz vor, wobei Änderungen aufgrund von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalten während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Diese Bereinigung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Haushaltplans für das folgende Jahr (n+2) und sollte in der Zahlungsaufforderung berücksichtigt werden.

4. Unterrichtung

4.1. Spätestens am 31. Mai jedes Haushaltsjahres (n+1) wird der Schweiz die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für die operativen und administrativen finanziellen Verpflichtungen von Eurostat zur Unterrichtung vorgelegt; dabei wird der Form der Haushaltsrechnung der Kommission gefolgt.

4.2. Die Kommission teilt der Schweiz alle weiteren allgemeinen Finanzdaten über Eurostat mit, die den EFTA/EWR-Staaten zugänglich gemacht werden.

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

die am (…) in (…) zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Statistik zusammengetreten sind, haben die dieser Schlussakte beigefügte Erklärung des Rates zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen zur Kenntnis genommen.

Geschehen zu (...) am (...)

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Erklärung des Rates

zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, dass mit Beginn der Zusammenarbeit bei den in Artikel 5 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Programmen und Maßnahmen die Vertreter der Schweiz in den sie betreffenden Fragen uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht an allen Ausschüssen und anderen Gremien teilnehmen, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Verwaltung und Entwicklung dieser Programme und Maßnahmen unterstützen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter dieses Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des Artikels 100 EWR konsultieren.